



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Bernd Voß (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** – Ministerin für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

### **Ausbildung Futtermittelkontrolleure**

#### **Vorbemerkung:**

Angesichts des aktuellen Futtermittelskandals ist wie bereits bei den Beratungen zum Haushalt 11/12 die Frage diskutiert worden, wieweit die Futtermittelkontrolle des Landes auch personell ausgebaut werden muss.

1. Wie viele Stellen sind derzeit in bzw. für Schleswig-Holstein unmittelbar in der Futtermittelkontrolle vorhanden? Wo sind sie vorhanden? Wie war die Stellenentwicklung in den letzten 11 Jahren?

Die fachlichen Anforderungen an die in der Futtermittelüberwachung tätigen Kontrolleure sind festgelegt in der Verordnung über die fachlichen Anforderungen an die in der Futtermittelüberwachung tätigen Kontrolleure (Futtermittelkontrolleur-Verordnung – FuttMKontrV) vom 28. März 2003 (BGBl. I Nr. 13 S. 464), zuletzt geändert am 1.09.2005 (BGBl. I S. 2657). Derzeit erfüllen sechs Personen diese Anforderungen.

Die amtliche Futtermittelüberwachung ist seit dem 1.11.2007 dem Landeslabor Schleswig-Holstein zugeordnet.

Die amtliche Futtermittelüberwachung wurde seit 2000 schrittweise von einer Person auf sechs qualifizierte Personen i. S. der FuttMKontrV in 2010 (entsprechend 3,5 Vollzeitarbeitskräfte) ausgebaut.

2. Welche Grundausbildung ist Voraussetzung für die Ausbildung zum Futtermittelkontrolleur? (Studium, Referendariat, Fachrichtung, Verwaltungsausbildung)

Voraussetzung für die Ausbildung zum Futtermittelkontrolleur ist der Abschluss eines (Fach-)Hochschulstudiums im Bereich der Agrarwissenschaften, Ernährungswissenschaften, Veterinärmedizin oder Lebensmittelchemie bzw. eine vergleichbare Qualifikation.

Die Einzelheiten zu den Anforderungen sind in § 2 Abs.1 der Futtermittelkontrolleur-Verordnung festgelegt.

3. Wie lange dauert die Zusatzausbildung zum Futtermittelkontrolleur?

In § 3 der Futtermittelkontrolleur-Verordnung sind die Regelungen zum Lehrgang festgelegt.

Der Lehrgang gemäß § 3 der FuttMKontrV dauert mindestens sechs Monate. Er gliedert sich in einen tätigkeitsbezogenen theoretischen Unterricht von mindestens zehn Wochen und eine praktische Unterweisung einschließlich Praktika in mit der Untersuchung und Beurteilung von Erzeugnissen im Sinne des Futtermittelgesetzes betrauten Ämtern und Laboratorien.

4. Wo und an welchen Ausbildungseinrichtungen finden überbetriebliche (länderübergreifende) Ausbildungsblöcke statt?

Der tätigkeitsbezogene theoretische Unterricht gemäß § 3 FuttMKontrV findet länderübergreifend an der Bundeslehranstalt Burg Warberg e. V., An der Burg 3, in 38378 Warberg statt.

5. Sind die MitarbeiterInnen bereits während der Ausbildung in ihrem zukünftigen Tätigkeitsfeld einsetzbar?

Nein.

6. Wie teuer ist die Zusatzausbildung zum Futtermittelkontrolleur für das Land? Wie gliedern sich die Kosten auf?

Die Kosten der Zusatzausbildung betragen ca. 20.000 €. Die Kosten gliedern sich auf in Vergütung/Entgelt des Auszubildenden während der Lehrgänge, Vergütung/Entgelt der Ausbilder (anteiliger Arbeitsaufwand), Lehrgangsgebühren der Bundeslehranstalt in Burg Warberg sowie Reisekosten während der Praktika.

7. Finden Stellenausschreibungen zu Futtermittelkontrolleuren innerhalb der Landesverwaltung intern oder öffentlich statt?

Die Ausschreibungen erfolgen in der Regel öffentlich.